jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/11/20 Ro 2018/15/0017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.2019

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §27 Abs3
EStG 1988 §4 Abs12

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):
Ro 2018/13/0014 E 11.12.2019

Rechtssatz

Die Einlagenrückzahlung von Körperschaften gilt gemäß § 4 Abs. 12 EStG 1988 als Veräußerung einer Beteiligung. Ein Veräußerungsgewinn iSd § 27 Abs. 3 EStG 1988 idF BudBG 2012, BGBl. I Nr. 112/2011, liegt insoweit vor, als die Einlagenrückgewähr die Höhe der Anschaffungskosten übersteigt (vgl. Kirchmayr in Doralt et al, EStG16, § 27 Tz 155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018150017.J01

Im RIS seit

18.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at